STADT OLPE

BEBAUUNGSPLAN NR.34 'GEWERBEGEBIET BIEBICKERHAGEN - WAAR'

1. AUSFERTIGUNG M. 1 : 1000

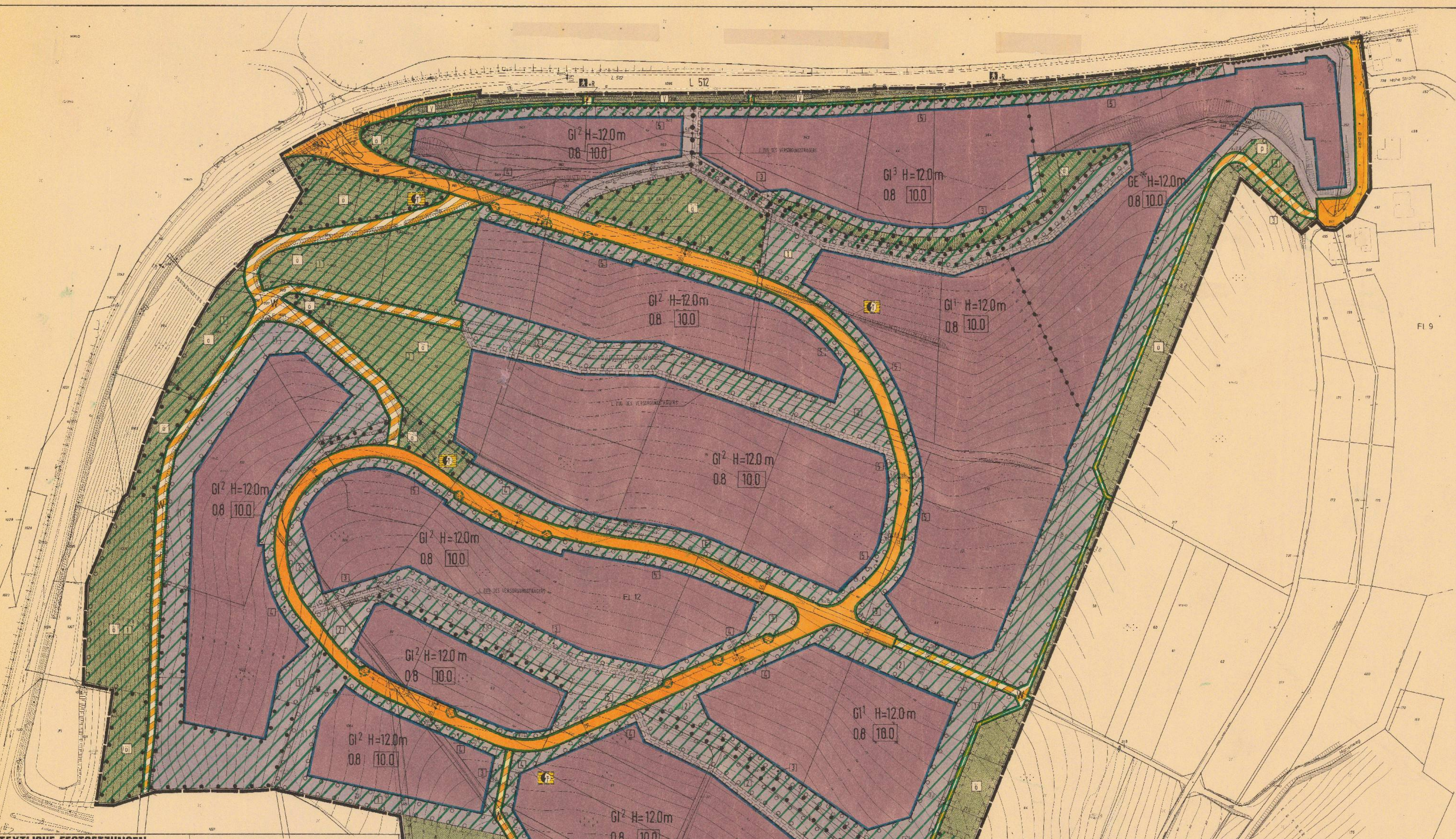

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES/DER § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt novelliert durch das Änderungsgesetz vom 07.03.1990 (GV. NW S. 141)

§§ 1, 2, 3 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl I S. 133)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 30.7.1981 (BGBl I S. 833)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in der Sitzung am 29.08.1990 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

I ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO (I.V. mit textlicher Festsetzung Nr. 1.1)

GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO (I.V. mit textlicher Festsetzung Nr. 1.2)

z.B. GI¹ — Gliederung gem. § 1 (4) BauNVO (I.V. mit textlicher Festsetzung Nr. 1.2)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

z.B. 0.8 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

z.B. 10.0 — Baumassenzahl (BMZ) gem. § 21 BauNVO

z.B. H=12.0 m — Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (3) BauNVO
S. textliche Festsetzung Nr. 2.1

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Sichtflächen

Die mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

W — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg -

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radwegebereich -

Flächen für öffentliches und privates Grün gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

ö — öffentliche Grünflächen

p — private Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB (I.V. mit textlicher Festsetzung Nr. 3)

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Liste 1 - 5) - (I.V. mit textlicher Festsetzung Nr. 6)

Flächen zur Erhaltung von Gehölzbeständen und zur Ergänzung durch Anpflanzungen (Listen B und C) (I.V. mit textlicher Festsetzung Nr. 5)

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (I.V. mit textlicher Festsetzung Nr. 4)

II SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Gehweg
Parkplätze/vorgeschlagene Baumpflanzungen
Fahrbahn
— Aufteilung der Verkehrsflächen

Verkehrsbegleitgrün

Standortvorschlag für Trafostation

* S. textliche Festsetzung Nr. 11

III TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

(s. unterer Planrand)

IV INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB sowie von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

gez. Ohly	gez. Bleser	gez. Schnüttgen
Bürgermeisterin	Stadtverordneter	Schriftführer

BESCHLUSS ZUR PLANAUFSTELLUNG UND BÜRGERBETEILIGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat in der Sitzung am 25.02.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) des BauGB und die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.
Der Beschluß wurde am 02.03.1989 öffentlich bekanntgemacht.
Öffentliche Darlegung und Anhörung hat stattgefunden.
1. Bürgerversammlung am 04.04.1989
2. Einzelanhörung vom 05.04.-05.05.1989

Olpe, den 15.08.1990
Der Stadtdirektor
I.A. gez. Knaebel
Städt. Oberbaurat

BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat in der Sitzung am 12.06.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Olpe, den 20.06.1990
Der Stadtdirektor
I.A. gez. Knaebel
Städt. Oberbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 20.06.1990 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.07.1990 bis 10.08.1990 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Olpe, den 15.08.1990
Der Stadtdirektor
I.A. gez. Knaebel
Städt. Oberbaurat

ANZEIGE GEM. § 11 BauGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB ist durchgeführt worden.

Olpe, den 15.04.1991
Der Stadtdirektor
I.A. gez. Knaebel
Städt. Oberbaurat

INKRAFTTRETEN DES PLANES

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 (3) BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Plan ist gem. § 12 BauGB am 19.04.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Olpe, den 19.04.1991
Der Stadtdirektor
I.A. gez. Knaebel
Städt. Oberbaurat

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entsprechen, und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Olpe, den 05.09.1990

L.S. gez. Rose ÖbVI

ÜBERSICHT M.1:10000

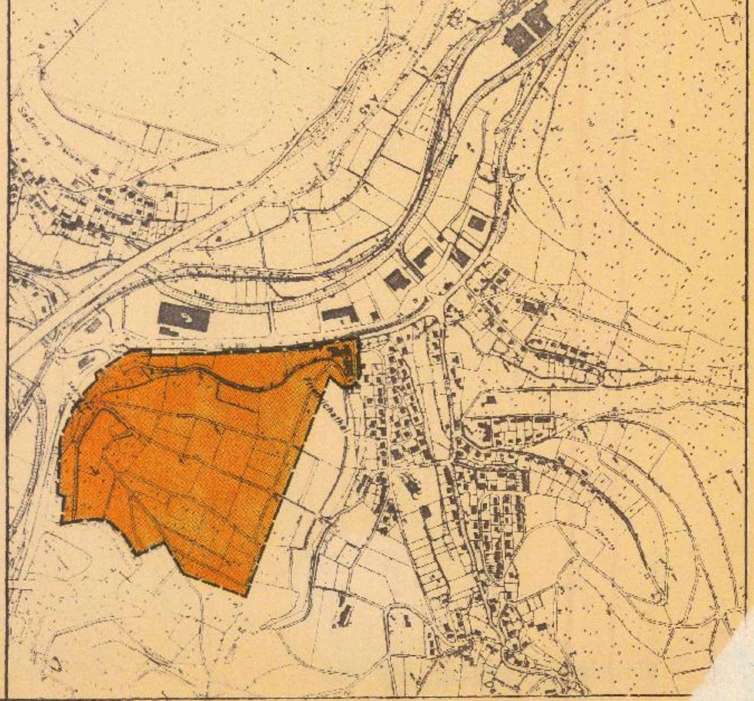

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/41 10 11 + 41 10 12
7.3.1991 H. Zimmermann
PROF. DIPL.-ING. STADTPLANER SRL ARCHITEKT BDA

Die sich aus dem Ratsbeschluß vom 13.03.1991 ergebenden Änderungen u. Ergänzungen sind in dieser Planfassung berücksichtigt.

Olpe, den 18.03.1991

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
(Flore)
Städt. Verwaltungsrat

III TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ENTWURF -

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Gewerbegebiet - GE *

In dem gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als GE gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Emissionsgrad nicht zulässig:

Abstandsklasse I - VI (lfd. Nrn. 1 - 178) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990.

1.2 Industriegebiete - GI

1.2.1 Industriegebiete - GI 1

In dem gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als GI 1 gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Emissionsgrad nicht zulässig:

Abstandsklasse I - V (lfd. Nrn. 1 - 148) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990.

Gemäß §31 (1) BauGB können in dem als GI 1 gegliederten Teil des Baugebietes auch Betriebsarten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsklasse V (lfd. Nrn. 83 - 148) der Abstandsliste 1990 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß zum Beispiel durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen einer zu bauenden Anlage so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen zu prüfen.

1.2.2. Industriegebiet - GI 2

In dem gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als GI 2 gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Emissionsgrad nicht zulässig:

Abstandsklasse I - IV (lfd. Nrn. 1 - 82) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990.

Gemäß § 31 (1) BauGB können in dem als GI 2 gegliederten Teil des Baugebietes auch Betriebsarten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsklasse IV (lfd. Nrn. 40 - 82) der Abstandsliste 1990 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß zum Beispiel durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen einer zu bauenden Anlage so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen zu prüfen.

1.2.3 Industriegebiet - GI 3

In dem gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als GI 3 gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Immissionsgrad nicht zulässig:

Abstandsklasse I - IV (lfd. Nr. 1 - 82) der Abstandsliste 1990 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990.

Gemäß § 31 (1) BauGB können in dem als GI 3 gegliederten Teil des Baugebietes folgende Betriebsarten aus der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 83 - 148) der Abstandsliste 1990, Nr. 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 144, 145, 146, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Immissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen zu prüfen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 (3) BauNVO wird für die als Gewerbegebiet GE sowie für die Industriegebiete GI 1, GI 2 und GI 3 festgesetzten Flächen festgesetzt:

Die Traufen der zu errichtenden Gebäude und Anlagen können im Mittel 12,00 m über Erdgeschoßfußboden liegen.

Die Traufhöhe bemißt sich nach der Wandhöhe. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Vorderkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Bei Gebäuden mit versetzten Geschossen ist die Traufhöhe der zurückliegenden Wände durch eine gedachte Verlängerung derselben bis zum Schnitt mit der natürlichen Geländeoberkante zu ermitteln.

Die Festsetzungen über die Höhe baulicher Anlagen betreffen nicht Schornsteine und untergeordnete Dachaufbauten.

Stützmauern

Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig. Als Höhe gilt das Maß von der Oberkante Stützmauer bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit dem Erdreich.

Aufschüttungen

Aufschüttungen sind nur bis zu einer Höhe von 4,00 m zulässig. Als Höhe gilt das Maß von der Oberkante der Aufschüttung vertikal gemessen bis zum Schnittpunkt mit der natürlichen Geländeoberfläche.

Abgrabungen

Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von 4,00 m zulässig. Als Höhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche vertikal gemessen bis zum Schnittpunkt mit der Oberkante der herzustellenden Abgrabung.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Auf der an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes dargestellten Fläche sind spezielle Maßnahmen zur Schaffung von Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung durchzuführen.

Zur Abschirmung von den überbaubaren Grundstücksflächen ist mindestens die nördliche Hälfte dieser Flächen in einer Mindestbreite von 10 m mit Gehölzen in einer Auswahl aus der Liste A aufzuforsten. Der südliche Teil ist als Wildwiese zu entwickeln, auf der an exponierten Stellen 2-3 Holz- und Steinhaufen anzulegen sind. Im Übergangsbereich von Aufforstung und Wiese ist ein ca. 200 m² großer Teich anzulegen, der von Oberflächenwasser gespeist werden soll.

Die an der östlichen Grenze des Bebauungsplanes dargestellten Flächen im Anschluß an die vorhandenen Wiesen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Anpflanzungen sind aus der Liste A auf diesen Flächen bis zu einem Flächenanteil von 10 % vorzunehmen.

4. Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Innerhalb der mit [Planzeichen] gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Bestand zu erhalten.

5. Flächen zur Erhaltung und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Innerhalb der mit [Planzeichen] gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Bestand zu erhalten und zu ergänzen. Die gehölzfreien Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern in einer Auswahl aus den Listen B und C zu bepflanzen.

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstige Begrünungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Nr. 1

Die im Plan mit der Nr. 1 gekennzeichneten Flächen sind mit Gehölzen in einer Auswahl aus der Liste A aufzuforsten. Ein 1-3 m breiter äußerer Randstreifen mit Ausnahme der Anschlußbereiche an den Bestand ist mit Sträuchern der Liste C zu bepflanzen.

Nr. 2

Die im Plan mit der Nr. 2 gekennzeichneten Flächen sind mit 80% Bäumen und 20% Sträuchern in einer Auswahl aus den Listen B und C zu bepflanzen. Dabei sind die Sträucher vorzugsweise am Rand zu pflanzen. Innerhalb dieser Flächen ist je 100 m² ein Baum als Hochstamm in einer Auswahl aus der Liste B zu pflanzen. 50% der Pflanzen sind als zweimal verschulte Heister zu pflanzen.

Nr. 3

Die im Plan mit der Nr. 3 gekennzeichneten Flächen sind mit 40% Bäumen und 60% Sträuchern in einer Auswahl aus den Listen B und C zu bepflanzen. Die Sträucher sind sowohl in Gruppen als auch am Rand zu pflanzen. 50% der Pflanzen sind als zweimal verschulte Heister zu pflanzen.

Nr. 4

Die im Plan mit der Nr. 4 gekennzeichnete Fläche ist zu mindestens 50% zu bepflanzen, wobei der Abstand zwischen den Pflanzabschnitten nicht mehr als 30 m betragen darf. Es sind 60% Bäume und 40% Sträucher einer Auswahl aus den Listen B und C zu verwenden. Auf den zu bepflanzenden Flächen ist je 200 m² ein Baum als Hochstamm in einer Auswahl aus den Listen B und D zu pflanzen. Alle anderen Pflanzen sind als zweimal verschulte Heister zu pflanzen. Die nicht bepflanzten und nicht für Grundstückszufahrten erforderlichen Flächen sind mit Extensivrasen zu begrünen.

Nr. 5

Innerhalb der im Plan mit der Nr. 5 gekennzeichneten Flächen sind in einem Abstand von maximal 20 m Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14-18 cm in einer Auswahl aus der Liste D zu pflanzen. Die nicht für Grundstückszufahrten oder Parkplätze benötigten Flächen sind mit Extensivrasen oder bodendeckenden Stauden bzw. Gehölzen zu begrünen. Erforderliche Kanaltrassen sind mit Extensivrasen zu begrünen.

Aufschüttungen oder Abgrabungen

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Böschungen von Abgrabungen und Aufschüttungen auf mindestens 50% der Fläche mit Gehölzen in einer Auswahl aus den Listen B und C zu bepflanzen. Der restliche Flächenanteil ist mit landschaftsgerechten bodendeckenden Gehölzen oder Extensivrasen zu begrünen.

Stützmauern

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Stützmauern zu mindestens 60% zu begrünen. Die nicht begrünten Abschnitte dürfen nicht mehr als 10 m betragen. Es sind geeignete Kletterpflanzen, vorzugsweise der Arten Euonymus fortunei, Hedera helix und Parthenocissus zu verwenden.

7. Ausnahmeregelung gemäß § 31 (1) BauGB

Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der festgesetzten Standorte der zu pflanzenden Bäume zulässig, wenn dies durch unabdingbare Erdleitungen und -kabel sowie durch notwendige Ein- und Ausfahrten und Parkstreifen erforderlich ist.

GEHÖLZLISTEN

A Bäume-Aufforstung

Acer Pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus silvatica	- Rotbuche
Larix decidua	- Europäische Lärche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Querus petraea	- Traubeneiche

B Bäume

Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus silvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus serotina	- Späte Traubenkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

C Sträucher

Amelanchier lamarkii	- Felsenbirne
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ribes alpinum 'Schmidt'	- Alpenbeere
Rosa canina	- Hundsrose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

D Einzelbäume

Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Acer pseudoplatanus 'Negenia'	- Kegelförmiger Bergahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Corylus colurna	- Baumhasel
Quercus petraea	- Traubeneiche
Tilia cordata	- Winterlinde

2. ABSTANDSLISTE 1990

Nachfolgend sind die Betriebe und Anlagen aufgeführt, die in den Abstandsklassen I bis VII zulässig sind.

Anhang zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990 (SMBl. NW 283)

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.11 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.23 (1)	[illegible]
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.3 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (1)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, soweit diese länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) und Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr je Tag
		50	3.5 (1+2) 3.6 (1) 3.7 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen oder zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (1)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (1)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden und – Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Greifern, Saugheber oder Förderbändern, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.5 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.9 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.3 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.5 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.12 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Entkalken ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus Haushaltungen oder ähnliche Stoffe aus Gewerbebetrieben durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	8.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	–	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	–	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	–	Preßwerke (*)
		143	–	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	–	Schwermaschinenbau
		145	–	Emaillieranlagen
		146	–	Schrottplätze
		147	–	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	–	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (2)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	–	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	–	Zimmereien (*)
		172	–	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	–	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		174	–	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	–	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	–	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
VI	200	177	–	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	–	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.8 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	–	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	–	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	–	Autolackierereien
		184	–	Tischlereien oder Schreinereien
		185	–	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	–	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	–	Kompostierungsanlagen
		188	–	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	–	Spinnereien oder Webereien
		190	–	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	–	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	–	Betriebe der Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	–	Bauhöfe
		194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	–	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Erläuterung: Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).